

STEUER BLICK

10/26

+ Digitaler
Steuerbescheid
wird Regelfall

:buhl

www.buhl.de/steuer

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser



Liebe Leserinnen und Leser,

kürzlich sorgte ein Fall vor Gericht für Aufsehen: Eine Anwältin hatte ihren Schriftsatz von einer Künstlichen Intelligenz vorbereiten lassen und die zitierten Urteile ungeprüft übernommen – ein Teil davon war frei erfunden. Der Fehler war nicht die KI, sondern der fehlende zweite Blick. Nachschauen lohnt sich eben bei jeder Zahl, die dir jemand vorlegt.

Auch bei der, die dieser Tage im Briefkasten landet: Der Herbst ist die Zeit der Steuerbescheide. Viele legen den Bescheid einfach ab, dabei lohnt der Abgleich mit der eigenen Erklärung. Stimmt jede Position? Und für einen Einspruch bleibt nur ein Monat.

Was sich beim Bescheid ändert und wie du den Überblick behältst, erklären wir dir in dieser Ausgabe. Den Rest nimmt dir WISO Steuer ab: Es holt den Bescheid automatisch, gleicht ihn mit deiner Erklärung ab und erinnert dich rechtzeitig an die Einspruchsfrist.

Einen entspannten Steuerherbst wünscht dir

Olesja Hess

Olesja Hess

Inhalt

Digitaler Steuerbescheid wird Regelfall

› Seite 4

Hausverkauf: Teurer Irrtum bei der Frist

› Seite 9

Mehr behalten im kommunalen Ehrenamt

› Seite 11

Goldener Computer 2026: Platz 1 für WISO Steuer

› Seite 14

Schluss mit der Lade-Pauschale fürs E-Auto

› Seite 15

Steuernews auf einen Blick



Frühstartrente: Staat zahlt bald für Kinder in die Altersvorsorge ein

Für Kinder, die 2026 sechs werden, will der Staat rückwirkend ab 1.1.2026 monatlich 10 Euro in ein Altersvorsorgedepot einzahlen – steuerfrei in der Ansparphase. Alle Details stehen in den [FAQ des BMF](#).



Büro wird Wohnung: bis zu 30.000 Euro vom Staat

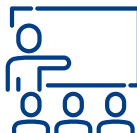
Wer eine leerstehende Gewerbefläche in eine Wohnung umbaut, kann seit Juli 2026 einen KfW-Zuschuss bekommen: 30 Prozent der Kosten, bis zu 30.000 Euro pro neuer Wohnung – wenn auch energetisch saniert wird.

(Quelle: KfW-Pressemitteilung vom 30.6.2026)



Neuer Förderkompass zeigt, wo es Zuschüsse gibt

Das BAFA hat eine Übersicht staatlicher Förderprogramme veröffentlicht, etwa für energetische Sanierung oder Energieberatung. Neu: eine einkommensabhängige E-Auto-Förderung, rückwirkend für 2026 erstzugelassene Autos. Mehr Infos: [Förderkompass 2026](#).



Immobilien-Seminar: Vermieter darf Kosten absetzen

Ein Vermieter setzte fast 6.000 Euro für das Seminar „Immocation Steuerclass“ von der Steuer ab. Das Finanzamt sagte Nein, das Finanzgericht Sachsen Ja: Wer sich gezielt Wissen für seine Vermietung aneignet, darf die Kosten absetzen.

(Urteil vom 1.10.2025, 5 K 14/25; BFH-Beschluss vom 25.2.2026, IX B 106/25)

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und
Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern





Digitaler Steuerbescheid wird Regelfall

Alle Steuerzahler. Wer bis Ende Juli fristgerecht seine Steuererklärung 2025 beim Finanzamt abgegeben hat, wird normalerweise bald einen Steuerbescheid erhalten. Der Gesetzgeber ändert die Regeln, wie du deinen Bescheid erhältst. Wir klären auf, was du zum elektronischen Steuerbescheid wissen musst und wie WISO Steuer dich dabei unterstützt.

Aufgrund mehrerer Gesetze wird der Steuerbescheid per ELSTER ab 2027 zum Regelfall und der Papierbescheid zur Ausnahme. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem [Schreiben](#) vom 13.8.2026 praktische Anwendungsfragen zur Neufassung des § 122a Abgabenordnung (AO) geklärt. Es konkretisiert, wann Steuerverwaltungsakte elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden können, welche Rolle aktive Nutzerkonten spielen und wie der Antrag auf postalische Bekanntgabe zu stellen ist.

Kurz & knapp

Elektronische Bekanntgabe des Steuerbescheids wird ab 2027 Regelfall

Am 4. Tag nach der Bereitstellung zum Datenabruf gilt er als bekanntgegeben

Du kannst beantragen, weiterhin einen Papierbescheid zu erhalten



Ab dem 1.1.2027 wird der digitale Versand des Bescheids über ELSTER zum Regelfall. Steuerpflichtige mit aktivem Nutzerkonto können grundsätzlich elektronisch bedient werden. Post erhält insbesondere, wer kein aktives ELSTER-Nutzerkonto hat oder die postalische Bekanntgabe nach § 122a Abs. 2 AO beantragt. Die Finanzverwaltung hat hierbei weiterhin Ermessen.

Für alle, die ihre Steuererklärung mit WISO Steuer erstellen, ändert sich dabei vor allem eines zum Positiven: Was künftig der Regelfall beim Finanzamt wird, ist bei WISO Steuer schon heute gelebte Praxis.

Was kommt ab dem 1.1.2027 auf Steuerzahler zu?

Ab dem 1.1.2027 erhalten Steuerpflichtige bestimmte Steuerbescheide und andere Schreiben grundsätzlich elektronisch – dazu zählen der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerbescheid sowie Einspruchsentscheidungen. Rechtsgrundlage ist § 122a AO in der ab 2027 geltenden Fassung.

Der wichtigste Unterschied zur bisherigen Praxis: Eine ausdrückliche Einwilligung in die elektronische Zustellung ist nicht mehr nötig. Es reicht, ein aktives ELSTER-Nutzerkonto („Mein ELSTER“) zu haben – dann kann die elektronische Bekanntgabe automatisch greifen.

Die Finanzbehörde entscheidet im Rahmen einer ermessenslenkenden Regelung, ob sie die Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf wählt. In den gesetzlich beschriebenen Fallgruppen (u. a. aktive Nutzerkonten mit elektronischer Erklärungseinreichung oder bestimmte Konstellationen mit Bevollmächtigten) soll sie diese Möglichkeit regelmäßig nutzen. Ein Anspruch des Steuerpflichtigen auf elektronische Bekanntgabe besteht nicht.

Zum rechtlichen Hintergrund: § 122a AO als Rechtsgrundlage der elektronischen Bekanntgabe besteht bereits seit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Durch spätere Änderungen – insbesondere im Zuge der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens, des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes und des Jahressteuergesetzes 2026 – werden die Voraussetzungen und Fallgruppen der elektronischen Bekanntgabe neu strukturiert und erweitert. Der Starttermin 1.1.2027 für die neu gefassten Regelungen (z. B. aktive Nutzerkonten als Anknüpfungspunkt und Opt-out-Möglichkeit) wird gesetzlich festgelegt und im BMF-Schreiben vom 13.8.2026 näher erläutert. Den Gesetzentwurf für das Jahressteuergesetz 2026 hat das Bundeskabinett am 12.8.2026 auf den Weg gebracht. Er bedarf noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

Gut zu wissen

Wer seine Steuererklärung über WISO Steuer per ELSTER abgibt, ist für diese Umstellung bereits bestens vorbereitet – die Software ist von Haus aus auf den digitalen Austausch mit dem Finanzamt ausgelegt.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Steuerpflichtigen, die über ein aktives elektronisches Nutzerkonto (z. B. „Mein ELSTER“) verfügen und für die das Finanzamt Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte zum Abruf bereitstellt. Wer bereits ein aktives ELSTER-Nutzerkonto hat, kann ab 2027 standardmäßig elektronisch bedient werden. Das Finanzamt soll in diesen Fällen regelmäßig die elektronische Bekanntgabe wählen, hat aber ein Ermessen.

Wer kein ELSTER-Konto besitzt, erhält den Bescheid weiterhin per Post. Die Abgabe der Erklärung in Papierform schließt die elektronische Bekanntgabe nicht aus – entscheidend ist, ob ein aktives Nutzerkonto besteht.

Für WISO Steuer-Nutzer ist das besonders relevant: Viele geben ihre Steuererklärung elektronisch ab und nutzen dafür ein ELSTER-Zertifikat oder den Steuer-Versand. Damit gehören sie grundsätzlich zu der Gruppe, für die die elektronische Bekanntgabe ab 2027 zur Regel werden soll – vorausgesetzt, es besteht ein eigenes aktives Nutzerkonto bei der Finanzverwaltung. Ob die Erklärung elektronisch oder auf Papier abgegeben wurde, ist für die elektronische Bekanntgabe ab 2027 nicht mehr ausschlaggebend. ➤





Beim Steuer-Versand nutzt WISO Steuer ein Buhl-Zertifikat. Du brauchst hierfür kein eigenes ELSTER-Zertifikat und keine ELSTER-Registrierung. Das für den Steuer-Versand verwendete Buhl-Zertifikat begründet für dich kein eigenes elektronisches Nutzerkonto im Sinne der Abgabenordnung. Solange du kein persönliches Nutzerkonto (z. B. „Mein ELSTER“) angelegt hast, erfolgt die Bekanntgabe des Bescheids grundsätzlich weiterhin in Papierform per Post. Die Finanzverwaltung nutzt ihr Ermessen damit zugunsten der papierhaften Bekanntgabe.

Du kannst dennoch die von WISO Steuer abgerufenen digitalen Bescheiddaten für einen Vergleich nutzen. Rechtlich bindend ist dann nur der Papierbescheid.

Welche Vor- und Nachteile hat das neue Verfahren?

Vorteile:

- Schnellere Zustellung – der Bescheid liegt bereit, sobald er fertig ist; die Postlaufzeit entfällt
- Weniger Papier, geringerer Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung
- Zentraler digitaler Zugriff im ELSTER-Konto, jederzeit abrufbar
- Passt zum erklärten Ziel des Bundesfinanzministeriums, die Finanzverwaltung digitaler und effizienter zu machen
- In Kombination mit WISO Steuer: Der Bescheid landet nicht nur im ELSTER-Konto, sondern kann direkt in der Software abgerufen, mit der eigenen Berechnung abgeglichen und archiviert werden – ganz ohne zusätzlichen Aufwand

Darauf solltest du achten:

- Ein digitaler Steuerbescheid gilt am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Datenabruf als bekanntgegeben. Ab dann hast du einen Monat Zeit, Einspruch einzulegen.
- Wer sein ELSTER-Konto selten prüft, könnte Fristen (z. B. die Einspruchsfrist) leichter übersehen, auch wenn die E-Mail-Benachrichtigung das abfedern soll.
- Wer die Zustellung per Post beibehalten möchte, muss aktiv werden – das neue Verfahren gilt nach dem Prinzip „Opt-out“ statt „Opt-in“.
- Weniger technikaffine Nutzer müssen sich zunächst umstellen.
- Abhängigkeit von einer funktionierenden E-Mail-Adresse und einem Internetzugang für die Benachrichtigung

Genau hier hilft WISO Steuer

Die Software holt den Bescheid automatisch über ELSTER ab und informiert zusätzlich, sobald er bereitsteht – die Fristenfalle durch ein übersehenes ELSTER-Konto entschärft sich damit deutlich.

Wie erhalte ich künftig meinen Steuerbescheid?

Sobald der Bescheid im ELSTER-Nutzerkonto bereitsteht, werden Steuerpflichtige per E-Mail darüber informiert. Den Bescheid selbst ruft man dann im eigenen ELSTER-Konto ab – er wird also nicht direkt per E-Mail verschickt, sondern liegt zum Download im Portal bereit.

Mit WISO Steuer geht das noch komfortabler

Die Software holt den Bescheid automatisch über die ELSTER-Schnittstelle ab, benachrichtigt dich und stellt ihn direkt als PDF zum Download bereit – der Umweg über das separate ELSTER-Portal entfällt.



Wie greife ich auf den digitalen Bescheid zu?

Der Zugriff erfolgt über das persönliche ELSTER-Nutzerkonto (Mein ELSTER). Nach der E-Mail-Benachrichtigung loggt man sich dort mit den gewohnten Zugangsdaten ein und kann den Bescheid einsehen und herunterladen.

Alternativ – und deutlich bequemer – geht es direkt in WISO Steuer

Dort lässt sich der Bescheid abrufen, herunterladen und automatisch mit der eigenen Berechnung abgleichen. So siehst du auf einen Blick, ob das Finanzamt von deiner Erklärung abgewichen ist.

Antrag auf Bescheid in Papierform

Wer ein aktives ELSTER-Nutzerkonto hat, aber keine elektronische Zustellung wünscht, muss die postalische Bekanntgabe aktiv beantragen – und zwar elektronisch über das eigene ELSTER-Nutzerkonto. Ohne diesen Antrag nutzt das Finanzamt ab 2027 im Regelfall die elektronische Bekanntgabe, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; es hat insoweit aber ein Auswahlermessen.

Das BMF-Schreiben vom 13.8.2026 stellt klar, dass der Antrag auf dauerhafte postalische Bekanntgabe grundsätzlich elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die vorgesehenen Schnittstellen zu stellen ist. Ein formloser Antrag (z. B. per E-Mail) reicht ab 2027 hierfür nicht aus.

So beantragst du weiterhin Papierpost – Schritt für Schritt:

1. Bei „Mein ELSTER“ (www.elster.de) mit den gewohnten Zugangsdaten einloggen.
2. Im Menü den Bereich „Formulare & Leistungen“ auswählen.
3. Dort den Punkt „Elektronische Bekanntgabe verwalten“ öffnen.
4. Den Antrag auf dauerhafte postalische Bekanntgabe stellen.
5. Fertig: Der Antrag gilt dauerhaft und muss nicht jährlich wiederholt werden.

In besonderen Fällen, in denen die elektronische Bekanntgabe unzumutbar ist (z. B. fehlender Internetzugang, erhebliche gesundheitliche Einschränkungen), kann beim Finanzamt eine abweichende Behandlung beantragt werden. Auch dafür ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

Rechtslage bis Ende 2026

- Die Neufassung des § 122a Abs. 1 AO verzichtet auf die bisherige Einwilligung; an ihre Stelle tritt die Widerspruchslösung (Opt out).
- Finanzämter können Bescheide elektronisch zum Abruf bereitstellen, ohne dass zuvor eingewilligt wurde, solange kein Widerspruch nach § 122a Abs. 2 AO vorliegt.
- Papierbescheide bleiben zulässig; eine bundesweit einheitliche Pflicht zur elektronischen Bekanntgabe besteht 2026 noch nicht.
- Praktisch bedeutet das bis Ende 2026:
 - **Bei Widerspruch:** Bekanntgabe postalisch
 - **Ohne Widerspruch und bei Vorliegen eines geeigneten Nutzerkontos:** elektronische Bekanntgabe möglich, gesteuert durch interne Ermessenslenkung

>

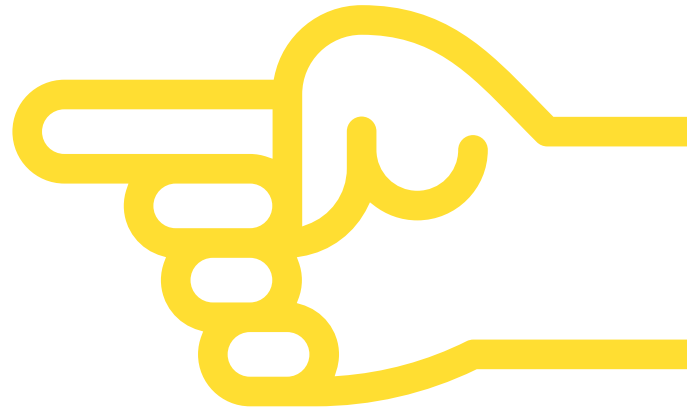


Extra-Vorteil für WISO Steuer-Nutzer

Was nach dem Bescheid passiert

Der elektronische Bescheid ist nur der erste Schritt – WISO Steuer begleitet auch danach:

- Automatischer Abgleich: WISO Steuer vergleicht den Bescheid des Finanzamts automatisch mit der eigenen Berechnung und zeigt Abweichungen auf einen Blick.
- Einspruchsfrist im Blick: Bei Unstimmigkeiten bleibt ein Monat Zeit für einen Einspruch – WISO Steuer erinnert an die Frist und liefert passende Muster-schreiben und Schritt-für-Schritt-Hilfen.
- Automatische Archivierung: Für Privatpersonen besteht zwar keine allgemeine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Steuerbescheide; empfehlenswert sind aber mindestens 4 Jahre. WISO Steuer übernimmt die Archivierung automatisch.
- Transparenz bei Vorläufigkeit: Ist ein Bescheid an manchen Stellen vorläufig, zeigt WISO Steuer direkt, welche Punkte das betrifft.



Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



VERKAUFT

Hausverkauf: Teurer Irrtum bei der Frist

Immobilien. Wer eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren kauft und wieder verkauft, muss den Gewinn versteuern – es sei denn, er hat selbst darin gewohnt. So die Regel bei privaten Veräußerungsgeschäften. In der Praxis scheitern Verkäufer aber manchmal an einer scheinbar simplen Frage: Wann genau haben die zehn Jahre begonnen und geendet? Wer hier das falsche Datum ansetzt, riskiert die Besteuerung des gesamten Gewinns.

Es zählt der Notarvertrag – nicht die Übergabe

Für die Zehn-Jahres-Frist kommt es allein auf die notariellen Kaufverträge an: den Tag, an dem du gekauft hast, und den Tag, an dem du verkaufst. Beide Termine stehen im jeweiligen Notarvertrag – und genau diese beiden Daten musst du vergleichen.

Kurz & knapp

Für die Zehn-Jahres-Frist zählt das Datum des Notarvertrags, nicht die Übergabe

Der Grundbucheintrag ist für die Fristberechnung ohne Bedeutung

Bei Verkäufen knapp um die Frist herum lohnt der genaue Blick vor dem Notartermin





Nicht maßgebend ist dagegen, wann die Immobilie tatsächlich übergeben wird, also wann Besitz, Nutzen und Lasten übergehen. Auch der Zeitpunkt, zu dem der Eigentümerwechsel ins Grundbuch eingetragen wird, spielt keine Rolle. Wer sich an Übergabe oder Grundbucheintrag orientiert, rechnet schnell mit dem falschen Stichtag.

Beispiel:

Du hast eine Wohnung mit Notarvertrag vom März 2016 gekauft. Verkaufst du sie mit einem Notarvertrag vom Februar 2026, liegen zwischen beiden Verträgen weniger als zehn Jahre – der Verkauf fällt in die Frist, der Gewinn ist steuerpflichtig. Dass die Übergabe an den Käufer und die Grundbucheintragung erst später erfolgen, ändert daran nichts.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Regel erst kürzlich erneut bestätigt: Für die Berechnung der Zehn-Jahres-Frist sind die Zeitpunkte der notariellen Verträge entscheidend, nicht der wirtschaftliche Übergang (BFH-Beschluss vom 18.6.2026, IX B 24/26).

Vorsicht bei ausstehender Genehmigung

Etwas komplizierter wird es, wenn ein Kaufvertrag noch von einer Genehmigung abhängt. Hier kommt es darauf an, wer genehmigen muss.

Steht nur die Genehmigung einer Behörde aus – etwa eine behördliche Erlaubnis zum Verkauf –, bleibt es beim Datum des Notarvertrags. Für die Fristberechnung ändert sich nichts.

Anders liegt der Fall, wenn die Genehmigung einer Vertragspartei selbst fehlt. Das kommt zum Beispiel vor, wenn der Käufer oder Verkäufer beim Notartermin durch eine vertretungslose Person vertreten wurde und den Vertrag erst später genehmigt. Ein solcher Vertrag ist zunächst schwebend unwirksam. Zwar wirkt die spätere Genehmigung zivilrechtlich auf den Tag des Vertragsabschlusses zurück – steuerlich zählt aber erst der Tag der Genehmigung.

Für die Zehn-Jahres-Frist kann dieser Unterschied über Steuerpflicht oder Steuerfreiheit entscheiden. Gerade bei Verträgen, die knapp an der Grenze liegen, solltest du deshalb genau wissen, ob und wann eine Genehmigung nötig war und erteilt wurde.

Vor dem Notartermin die Frist prüfen

Die gute Nachricht: Anders als bei vielen Steuerfällen hast du den entscheidenden Hebel selbst in der Hand – den Termin des Notarvertrags. Wer weiß, dass die Zehn-Jahres-Frist am Verkaufs-Notarvertrag hängt, kann bewusst planen.

Rechne deshalb vor jedem Verkauf nach, wann genau du gekauft hast – maßgeblich ist das Datum deines damaligen Notarvertrags. Liegt der geplante Verkauf nur wenige Wochen vor Ablauf der zehn Jahre, kann es sich lohnen, den Notartermin entsprechend nach hinten zu legen. Ein paar Tage können über die volle Besteuerung des Gewinns im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts oder die komplette Steuerfreiheit entscheiden.

Bei Verkäufen knapp um die Frist herum – oder wenn eine Genehmigung im Spiel ist – solltest du die Berechnung nicht dem Zufall überlassen. Hier lohnt sich der Blick eines Fachmanns, bevor der Vertrag unterschrieben ist.

Tipp

Versteuert wird nur dein Gewinn, nicht der Verkaufspreis. Ziehe deshalb alle Kosten rund um die Immobilie ab: den ursprünglichen Kaufpreis samt Kaufnebenkosten wie Notar, Grundbuch und Grunderwerbsteuer, dazu die Verkaufskosten wie Makler oder Inserate. Auch nachträgliche Modernisierungen mindern den Gewinn. Je mehr davon du belegst, desto weniger Steuern zahlst du.

Steuerfrei bleibt der Verkauf, wenn du selbst darin gewohnt hast – durchgehend seit dem Kauf oder im Jahr des Verkaufs und in den beiden Jahren davor. Wann Eigennutzung genau zählt und welche Sonderregel für vermietete Objekte gilt, haben wir dir in der [Ausgabe 7/2025](#) ausführlich erklärt. <



Welche Kosten rund um Kauf, Bau und Vermietung du darüber hinaus absetzen kannst, liest du unter: buhl.de/steuer/ratgeber



Mehr behalten im kommunalen Ehrenamt

Alle Steuerzahler. Ob Ortsvorsteher, Ratsmitglied oder ehrenamtlicher Bürgermeister: Wer sich kommunalpolitisch engagiert, darf sich freuen. Die steuerfreien Mindestbeträge für Aufwandsentschädigungen steigen rückwirkend zum Jahresbeginn – und in einigen Bundesländern fällt die Erhöhung sogar noch deutlich höher aus.

Übungsleiterfreibetrag als Taktgeber

Zum 1.1.2026 ist der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 Euro auf 3.300 Euro gestiegen (§ 3 Nr. 26 EStG). Im Gleichklang dazu zieht das Bundesfinanzministerium jetzt auch die Mindestbeträge für kommunale Ehrenamtsträger nach: Der bundesweite Mindestbetrag in den Lohnsteuer-Richtlinien steigt von 250 Euro auf 275 Euro monatlich – rückwirkend zum 1.1.2026 (BMF-Schreiben vom 23.3.2026, BStBl 2026 I S. 598).

Kurz & knapp

Steuerfreier Mindestbetrag steigt rückwirkend zum 1.1.2026 auf 275 Euro monatlich

Mehrere Bundesländer haben ihre Erlasse bereits angepasst

Für bestimmte Ämter kann sogar noch mehr steuerfrei bleiben



Für kommunale Aufwandsentschädigungen gelten eigene Steuerregeln (§ 3 Nr. 12 EStG) – der Übungsleiterfreibetrag greift hier nicht. Seine Erhöhung war aber der Anlass, auch den Mindestbetrag für kommunale Mandatsträger anzuheben. Obwohl die Lohnsteuer-Richtlinien noch angepasst werden müssen, gelten die 275 Euro bereits rückwirkend ab 1.1.2026.

Wichtig

Der Betrag ist keine zusätzliche Ehrenamtspauschale. Zahlungen etwa für Verdienstausschlag oder Zeitverlust können steuerlich anders behandelt werden.

Bundesländer legen oft noch etwas drauf

275 Euro ist nur der bundesweite Mindestbetrag. Die Bundesländer dürfen eigene, höhere Sätze festlegen – gestaffelt nach Einwohnerzahl der Gemeinde und nach Funktion. Mehrere Länder haben ihre Ratsherren- bzw. Ratsmitgliedererlässe bereits aktualisiert:

- **Niedersachsen** staffelt nach Gemeindegröße: von 138 Euro monatlich (bis 20.000 Einwohner) über 270 Euro (50.001 bis 150.000 Einwohner) bis zu 404 Euro monatlich in Städten über 450.000 Einwohnern. Liegt der Tabellenwert unter 275 Euro, greift aber automatisch der höhere bundesweite Mindestbetrag. Bis 150.000 Einwohner bleiben deshalb grundsätzlich mindestens 275 Euro monatlich steuerfrei.
- **Mecklenburg-Vorpommern** sieht für Mitglieder größerer Gemeinde- oder Stadtvertretungen (150.001 bis 450.000 Einwohner) sowie für Kreistagsmitglieder in Landkreisen über 250.000 Einwohnern bis zu 338 Euro monatlich beziehungsweise 4.056 Euro im Jahr steuerfrei vor.
- **Bayern** hat den neuen Mindestbetrag von 275 Euro monatlich im BayMBL. 2026 Nr. 291 ausdrücklich unter Verweis auf das BMF-Schreiben vom 23.3.2026 übernommen.
- **Nordrhein-Westfalen** hat mit dem sogenannten Ratsherrenenerlass vom 1.7.2026 ebenfalls nachgezogen: In Städten und Gemeinden bis 150.000 Einwohner gelten 275 Euro monatlich – rückwirkend für das gesamte Veranlagungsjahr 2026.

Weitere Bundesländer dürften folgen. Für dich zählt am Ende der Betrag, der für dein Bundesland, deine Gemeindegröße und dein Amt gilt.

Mehr drin bei besonderen Ämtern

Du bist Fraktionsvorsitzender oder hast ein anderes herausgehobenes kommunales Amt? Dann kann sogar ein höherer Betrag steuerfrei bleiben. Einige Bundesländer sehen dafür besondere Regeln vor.

Aber Vorsicht: Du kannst nicht einfach mit 275 Euro mal zwei rechnen. In Bayern wird bei Fraktionsvorsitzenden zum Beispiel grundsätzlich der Betrag aus der jeweiligen Landestabelle verdoppelt – nicht automatisch der Mindestbetrag von 275 Euro.

Auch bei mehreren Ämtern werden die Freibeträge nicht automatisch zusammengerechnet. Ob du für verschiedene Tätigkeiten jeweils einen eigenen Betrag nutzen kannst, hängt von den Regeln deines Bundeslands und den konkreten Tätigkeiten ab. ➤



Fahrtkosten obendrauf

Bekommst du zusätzlich Fahrtkosten für Sitzungen oder andere Termine erstattet, können auch diese Zahlungen steuerfrei sein (§ 3 Nr. 13 EStG). Voraussetzung ist, dass die Erstattung nach den dafür geltenden Reisekostenregeln erfolgt.

Der Bundesfinanzhof hat dazu klargestellt: Bei einer pauschalen Reisekostenerstattung musst du unter bestimmten Voraussetzungen nicht jede einzelne Fahrt mit Belegen nachweisen. Die Pauschale darf deine tatsächlichen Fahrtkosten aber nicht offensichtlich übersteigen (Urteil vom 8.10.2008, VIII R 58/06).

Eintragen in WISO Steuer

Um den passenden Mindestbetrag für dein Bundesland und deine Gemeindegröße musst du dich nicht kümmern – WISO Steuer berücksichtigt ihn automatisch und rechnet den steuerfreien Anteil für dich aus.

Bekommst du die Entschädigung als Arbeitnehmer, trägst du den Gesamtbetrag laut Bescheinigung unter Arbeitnehmer > Besonderheiten bei Arbeitnehmern > Steuerfreie Aufwandsentschädigungen ein.

Rats- oder Kreistagsmitglieder gelten steuerlich meist als selbstständig, ihre Entschädigung gehört dann in folgenden Bereich: Selbständige > Freiberufliche und selbständige Arbeit (bzw. sonstige selbständige Tätigkeit). In einigen Bundesländern werden solche Entschädigungen aber stattdessen als Arbeitslohn behandelt. Maßgeblich ist, was auf deiner Bescheinigung steht – trag den Betrag entsprechend an der dort vorgesehenen Stelle ein.

Wichtig

Für kommunale Aufwandsentschädigungen gilt § 3 Nr. 12 EStG. Die Freibeträge für Übungsleiter und andere Ehrenämter nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG sind davon zu unterscheiden.

WISO Steuer teilt den eingetragenen Betrag automatisch in einen steuerfreien und ggf. steuerpflichtigen Teil auf. Steuerfreie Reisekostenerstattungen nach den geltenden Reisekostenregeln trägst du nicht zusätzlich als Einnahmen ein.

Steuer automatisch ausfüllen

Erspart lästiges Abtippen: WISO Steuer trägt viele Daten automatisch ein.

[Mehr zum Steuer-Abruf](#)





Goldener Computer 2026: Platz 1 für WISO Steuer

WISO Steuer ist auch in diesem Jahr die beliebteste Steuersoftware Deutschlands. Beim großen Publikums-voting von BILD und COMPUTER BILD setzte sich die Software von Buhl in der Kategorie „Finance“ klar gegen namhafte Wettbewerber wie Trade Republic und PayPal durch – und das bereits zum 6. Mal in Folge.

Ein Rekord, der für sich spricht

47.675 Stimmen entfielen beim Publikums-voting auf WISO Steuer – so viele wie nie zuvor bei einem einzelnen Produkt oder einer Marke. „WISO bleibt eine Macht“, bringen es BILD und COMPUTER BILD auf den Punkt.

Warum WISO Steuer überzeugt

Laut Testurteil punktete WISO Steuer 2026 mit der besten Gesamtleistung und holte sich damit erneut den Testsieg. Die Jury hob besonders hervor:

- Einfachste Bedienung im gesamten Testfeld
- Beste Beratung – unter anderem durch die integrierte KI-Funktion SteuerGPT
- Für alle Steuerzahler geeignet – ob Angestellte, Rentner oder Freiberufler
- Plattformübergreifend nutzbar: auf PC und Mac, Smartphone und Tablet sowie direkt im Browser

Preisverleihung in Berlin

Verliehen wurde der Goldene Computer am Mittwoch-abend, 2.9.2026, im Vorfeld der IFA-Eröffnung im Axel-Springer-Hochhaus in Berlin – bereits zum 29. Mal. Rund 120 Gäste aus der IT- und Unterhaltungselektronik-branche feierten die Verleihung eines der bedeutendsten Technikpreise Deutschlands. Durch den Abend führten TV-Moderatorin Barbara Schöneberger und COMPUTER BILD-Chefredakteur Dirk General-Kuchel.

„Mein Team und ich sind sehr stolz“

Geschäftsführer Peter Schmitz freut sich über die Auszeichnung: „Mein Team und ich sind sehr stolz. Mit WISO Steuer zeigen wir, wie schnell und einfach die Steuer gehen kann – jetzt auch mit unserer neuen KI-Funktion SteuerGPT. Der sechste Sieg in Folge und das Rekordergebnis bei diesem bedeutenden Publikums-preis beweisen, dass Anwenderinnen und Anwender unser Angebot schätzen und auch bei der Steuererklärung voll auf digitale Innovation setzen.“

Danke an alle, die mitgemacht haben

Der Goldene Computer ist ein reiner Publikumspreis – hier zählen ausschließlich die Stimmen der Nutzer, also auch deine. Vielen Dank an alle, die für uns abgestimmt haben!



Schluss mit der Lade-Pauschale fürs E-Auto

Selbstständige. Wer sein Firmen-E-Auto an der privaten Wallbox lädt, konnte die Stromkosten bisher pauschal absetzen – ganz ohne aufwändige Aufzeichnungen. Diese Vereinfachung ist jetzt Geschichte. Die Finanzverwaltung ersetzt sie durch ein neues Modell: die Strompreispauschale.

Ausgangslage: Stromkosten sind Betriebsausgaben

Nutzt du dein Elektro- oder Hybridfahrzeug betrieblich und lädst es an der heimischen Steckdose oder Wallbox? Dann sind die dabei entstehenden Stromkosten grundsätzlich Betriebsausgaben – auch wenn der Stromvertrag privat läuft. Damit das Finanzamt diesen Anteil anerkennt, musst du ihn nachweisen können.

Kurz & knapp

Feste monatliche Pauschalen (30/70 Euro E-Auto, 15/35 Euro Hybrid) sind zum 31.7.2026 ausgelaufen

Ab 1.8.2026 zählt der nachgewiesene Stromverbrauch – wahlweise mit dem individuellen Strompreis oder der Strompreispauschale (2026: 34 Cent/kWh)

Die Wahl zwischen echten Kosten und Pauschale gilt einheitlich fürs ganze Wirtschaftsjahr





Was bis 31.7.2026 galt

Bislang konntest du dir das Leben mit festen monatlichen Pauschalen leicht machen:

- Mit Lademöglichkeit im Betrieb:
30 Euro fürs E-Auto, 15 Euro für den Hybrid
- Ohne Lademöglichkeit im Betrieb:
70 Euro fürs E-Auto, 35 Euro für den Hybrid

Wolltest du stattdessen die tatsächlichen Kosten ansetzen, reichte ein separater Stromzähler und eine dreimonatige repräsentative Aufzeichnung.

Aufgrund eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 21.7.2026 ist diese Vereinfachungsregel ausgelaufen. Die Lade-Pauschalen kannst du letztmals bis Ende Juli 2026 nutzen.

Was sich zum 1.8.2026 ändert

Die neuen Regeln gelten grundsätzlich bereits für Wirtschaftsjahre ab 2026. Die bisherigen Lade-Pauschalen durften übergangsweise noch bis zum 31.7.2026 weiter angewandt werden. An ihre Stelle tritt ein neues Modell, bei dem die Strommenge nachgewiesen werden muss:

- Ein Stromzähler – stationär, mobil oder auch fahrzeugintern – weist den betrieblichen Ladeanteil nach. Er muss dafür nicht eichrechtskonform sein.
- Drei Monate fortlaufende Aufzeichnung genügen als Nachweis, sofern sich der Anteil nicht ohnehin automatisch auslesen lässt.
- Die nachgewiesene Strommenge wird mit deinem individuellen Strompreis multipliziert – inklusive anteiligem Grundpreis. Eine eigene Photovoltaik-Einspeisung bleibt dabei unberücksichtigt.
- Auch bei dynamischem Stromtarif ist das kein Problem: Du darfst den durchschnittlichen monatlichen kWh-Preis zugrunde legen.



Die neue Strompreispauschale

Wer sich die Ermittlung des individuellen Strompreises sparen möchte, kann stattdessen auf einen amtlichen Vergleichswert zurückgreifen: den vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte (Statistik-Code 61243-0001, Verbrauchsklasse 5.000 bis unter 15.000 kWh). Maßgeblich ist dabei immer der Wert aus dem ersten Halbjahr des Vorjahres, abgerundet auf volle Cent. Diese Pauschale funktioniert in allen Fällen – auch bei dynamischem Tarif oder eigener Solaranlage.

Beispiel

Ein Unternehmer lädt sein Firmen-E-Auto 2026 zuhause. Nachgewiesene Ladestrommenge: 3.000 kWh. Der amtliche Vergleichswert für das 1. Halbjahr 2025 liegt bei 34,36 Cent – abgerundet also 34 Cent je kWh.

3.000 kWh × 0,34 Euro

= 1.020 Euro Betriebsausgabe für 2026

Eine Entscheidung fürs ganze Jahr

Du triffst die Wahl zwischen tatsächlichen Kosten und Strompreispauschale einheitlich für das gesamte Wirtschaftsjahr – ein Wechsel mittendrin ist nicht möglich. Entscheidest du dich für die Pauschale, sind damit sämtliche Stromkosten der heimischen Ladung abgegolten, weitere Kosten kannst du dann nicht mehr separat geltend machen.

Und was gilt für Angestellte?

Nutzt du als Arbeitnehmer einen Dienstwagen, den du auch privat fahren darfst, und lädst ihn zuhause, kann dir dein Arbeitgeber die selbst getragenen Stromkosten steuerfrei erstatten (§ 3 Nr. 50 EStG). Die dafür bislang möglichen festen Monatspauschalen sind allerdings bereits zum 31.12.2025 ausgelaufen.

Seit Jahresbeginn 2026 muss stattdessen die tatsächlich geladene Strommenge nachgewiesen werden. Für die Erstattung hast du dann die Wahl: Entweder werden deine tatsächlichen Stromkosten zugrunde gelegt oder die geladene Strommenge wird mit der neuen Strompreispauschale multipliziert. Für 2026 beträgt diese 34 Cent je kWh.



Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

23.9.2026

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement 30 € (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.